

II-366 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27.1.1967

151/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 123/J

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o d a und Genossen,
betreffend Feststellungen der Wochenzeitschrift "Die Furche" unter dem
Titel "Der Rechtsstaat als Fassade".

-.--.-

Die mir am 28.11.1966 zugekommene Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broda, Dr. Firnberg und Genossen, betreffend Feststellungen in einem in der Nr. 46/1966 der Zeitschrift "Die Furche" unter dem Titel "Der Rechtsstaat als Fassade" erschienenen Artikel von Dr. Anton Pelinka, beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Zunächst verweise ich darauf, daß zu dem zitierten Artikel in der Folge drei Aufsätze erschienen sind, und zwar:

a) ein von mir verfaßter Artikel mit der Überschrift "Politik gegen das Recht?" in der Nummer 47 der Zeitschrift "Die Furche" vom 19. November 1966;

b) ein Artikel von öö. Universitätsprofessor Dr. Felix Ermacora mit der Überschrift "Der Boden des Rechtsstaates" in der Nummer 48/1966 der gleichen Zeitschrift vom 26. November 1966;

c) ein Artikel von öö. Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Waldstein mit der Überschrift "Politische Justiz ist mit dem Rechtsstaat unvereinbar. Grundsätzliche Überlegungen zur jüngst aufgeworfenen Frage 'Rechtsstaat als Fassade?'" in der Tageszeitung "Salzburger Nachrichten" vom 24.11.1966.

Abschriften dieser Artikel sind als Beilagen ./A bis ./C dieser Anfragebeantwortung angeschlossen.

Zu 1) Gegen Dr. Norbert Burger u.a. sind beim Landesgericht Innsbruck wegen des Inhaltes mehrerer Interviews Vorerhebungen insbesondere wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 305 StG. anhängig. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 2) Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschluß von 24.11.1966, 9 Nds 518/66, die Frage der örtlichen Zuständigkeit dahin entschieden, daß die neue Hauptverhandlung gegen Dr. Burger u.a. wegen Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz vor dem Geschwornengericht am Sitze des Landesgerichtes Linz stattfindet. Dieser Beschluß ist dem Landesgericht Linz am 20.12.1966 zugekommen, die Strafakten sind aus Salzburg beim Landesgericht Linz am 16.1.1967 eingelangt. Nach Mitteilung des Vorsitzenden ist mit der Durchführung der neuerlichen Hauptverhandlung voraussichtlich im April oder Mai 1967 zu rechnen.

zu 151/A.B.

Beilage ./A

Univ-Prof.Dr.Hans Klecatsky - Bundesminister für Justiz:

"Politik gegen das Recht?"

"In der Ausgabe der 'Furche' vom 12.November 1966 erhebt Dr.Anton Pelinka in einem mit 'Der Rechtsstaat als Fassade' überschriebenen Artikel gegen die österreichischen Staatsanwaltschaften und das Bundesministerium für Justiz schwere Vorwürfe. Der Autor wirft diesen Behörden im Strafverfahren gegen Dr. Norbert Burger vor, einen der tragenden Grundsätze des österreichischen Strafverfahrens, nämlich das Legalitätsprinzip, aus 'unbegreiflicher Nachlässigkeit' und 'verhängnisvoller Nichtaktivität' mißachtet zu haben, und beschuldigt, wie sich aus dem Inhalt seines Aufsatzes mit dessen Überschrift ergibt, die österreichische Justizverwaltung der Doppelzüngigkeit. Als verantwortlicher Leiter des Justizressorts kann ich diese in einer angesehenen Wochenschrift erhobenen Vorwürfe um so weniger hinnehmen, als der Aufsatz geeignet ist, das Vertrauen in Österreich als einen Rechtsstaat zu erschüttern.

Dr. Norbert Burger wurde bereits in einem gegen ihn ursprünglich beim Landesgericht für Strafsachen in Graz wegen Verbrechens nach dem Sprengstoffgesetz anhängigen Strafverfahren seinerzeit auf Grund eines Gerichtsbeschlusses gegen Gelöbnis enthaftet. Die von Dr. Burger vor einiger Zeit im Deutschen Fernsehen und in einigen Druckwerken gegebenen Interviews wurden von den zuständigen Anklagebehörden zum Gegenstand von Untersuchungshandlungen gemacht. Dr. Pelinka behauptet nun, Dr. Burger gehöre hinter Schloß und Riegel, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Verhaftung 'ohne Zweifel im Übermaß gegeben' seien.

Sorgfältig geprüft

Wie liegen die Dinge nun wirklich? Ich kann Herrn Dr.Pelinka, den Lesern der 'Furche' und der Öffentlichkeit versichern, daß die Frage der Haft des Dr. Burger sowohl von der zuständigen

- 1 -

Zu 151/AB.

BEILAGE B

Univ.Prof.Dr. Felix Ermacora: "Der Boden des Rechtsstaates."

"Der Verfasser dieser Zeilen lehnt jede Polemik ab. Ein 'offenes Wort' tut jedoch not. Die Ausgabe der "Furche" vom 11. November 1966 bringt unter dem Titel "Der Rechtsstaat als Fassade" eine Auslassung, die sich in ihrem Wesen gegen Doktor N. Burger, gegen den Universitätsprofessor Dr.H.Klecatsky als Justizminister und gegen den leichtfertigen Gebrauch des Wortes Rechtsstaat richtet. Doktor Burger wird vorgeworfen, daß er (die vom Autor gebrauchte Formulierung darf laut Beschluß des Strafbezirksgerichtes Wien nicht veröffentlicht werden; die Redaktion), daß er neue Anschläge planen dürfe, daß sich Burger in Freiheit und Ruhe auf den Prozeß vor einem Geschworenengericht vorbereiten und sich Universitätsassistent nennen dürfe. Dem Justizminister wird vorgeworfen, er erteile dem Staatsanwalt unter dem Schlagwort der "Entpolitisierung der Justiz" keine Weisungen, um Doktor Burger in Haft zu setzen. Jenen, die das Wort Rechtsstaat in den politischen Tagesdiskussionen verwenden, wird der Vorwurf gemacht, daß sie dieses Wort zur Fassade degradieren.

Es geht um das Prinzip

Dem Vorwurf, daß man das Wort Rechtsstaat zur Fassade degradiert, kann zugestimmt werden. Dies aber nicht aus jenen Gründen, die in der "Furche" in bezug auf das Verhalten des Justizressorts zu Dr. Burger vorgebracht wurden. Nichts ist schlagworthafter geworden als dieses Wort, seit es seine Breitenwirkung gefunden hat, und jedermann glaubt, recht zu haben, und meint, selbst der Rechtsstaat zu sein, mit seinen Egoismen und seinen partikulären Wünschen. Einen solchen Rechtsstaat, der alsbald anarchische Züge annehmen müßte, gibt es nicht. Der Begriff umfaßt ein Bündel von Vorstellungen, geprägt in der westlichen Welt; sie konzentrieren sich in Österreich auf das Handeln entsprechend den

Zu 151/A.B.

Beilage B

- 4 -

Man sollte vermuten

Ich glaube, daß die Justizpflege kein Marionettentheater ist, wie man es in jenem Sinne versteht, den Kleist nicht in seinem Gedanken hatte. Die Justizpflege ist wie jeder andere Vollziehungszweig gesetzgebunden, da es bei der Strafrechtspflege jedoch um ein besonders hohes Gut unserer Welt geht - um die persönliche Freiheit - sollte der Minister, der gemäß der Bundesverfassung weisungsberechtigt ist, von seinem Weisungsrecht im Zweifel nicht Gebrauch machen, sondern der Anwendung des Gesetzes den Lauf lassen - ist es nicht selbstverständlich, daß die Gesetze angewendet werden sollen, bedarf es hierzu der Weisung? Wäre es nicht schlecht bestellt um die Ausbildung der österreichischen Juristen, wenn sie für die Gesetzesanwendung erst der Weisung bedürften? Sollte man nicht vermuten, daß dann, wenn die österreichische persona non grata - Bürger - auf freiem Fuße ist, tatsächlich kein gesetzlich gedeckter Grund zur strafrechtlichen Verfolgung vorliegt? Im Vertrauen auf die republikanisch-demokratische Justiz wird man sagen dürfen, daß sie im Recht ist und sich nicht hinter Fassaden des Rechtsstaates verbirgt, sondern auf dem Grund des Rechtsstaates steht."

zu 151/A.B.

Beilage ./C

Univ. Prof. Dr. Wolfgang Waldstein: "Politische Justiz ist mit dem Rechtsstaat unvereinbar. Grundsätzliche Überlegungen zur jüngst aufgeworfenen Frage 'Rechtsstaat als Fassade?' "

"Unter dem Titel 'Der Rechtsstaat als Fassade' forderte Anton Pelinka in der 'Furche' vom 12. November 1966 'im Interesse Österreichs, im Interesse der Demokratie' von der österreichischen Bundesregierung und besonders vom Bundesminister für Justiz ein Handeln. Dieses Handeln soll der Verwirklichung demokratischer Rechtsstaatlichkeit dienen.

Ich will hier nicht zum konkreten Anlaßfall jener Ausführungen Stellung nehmen. Zu seiner Beurteilung sind die zuständigen Behörden berufen. Sie und nur sie können auch an Hand des erhobenen Sachverhalts feststellen, ob in einem bestimmten Falle, wie Anton Pelinka behauptet, 'die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung ohne Zweifel im Übermaß gegeben sind'. Daher können diese Fragen hier gar nicht erörtert werden, vor allem dann nicht, wenn im gegenständlichen Falle ein gerichtliches Verfahren bevorsteht.

Anton Pelinka nimmt jedoch den behandelnden Fall zum Anlaß grundsätzlicher Äußerungen über den Rechtsstaat. Und diese grundsätzlichen Äußerungen bedürfen einer Überprüfung, denn sie rühren an die Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit.

Das Legalitätsprinzip

Zunächst vorweg eine Bemerkung zu dem von Pelinka bemühten Legalitätsprinzip. Legalitätsprinzip heißt ganz allgemein das Prinzip, daß bei einer Strafverfolgung nicht nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, politischer oder sonstiger Opportunität, sondern gesetzmäßig vorzugehen ist. Insofern hat Pelinka recht. Nur gehört zur Beurteilung der Frage, worin in einem bestimmten Falle sich die Gesetzmäßigkeit zu äußern hat, die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie bilden die unerläßliche Voraussetzung für die Gesetzmäßigkeit. Und hier zeigt sich, daß der Verfasser die rechtliche Lage nicht kennt.

Er nimmt nämlich an, daß für die Verhängung einer Untersuchungshaft die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft zuständig sei. Dies trifft jedoch nicht zu. Dennoch schreibt er mit Pathos dem Bundesminister für Justiz die Verantwortung dafür zu, daß sich ein bestimmter Bürger unseres Staates auf freiem Fuß und nicht in Haft befindet. Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 207 Abs. 5 StPO den Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stellen, gemäß § 190 StPO kann eine verhängte Untersuchungshaft = auf Antrag des Staatsanwaltes wegen Verschleierungsgefahr auf höchstens drei Monate ausgedehnt werden usw. Die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft selbst

zu 151/A.B.

- 4 -

Wer darangeht, das Haus unseres Rechtsstaates an einer Stelle zu betreten, an der es keine Tür hat, soll, bevor er die hinderliche Wand einreißt, überlegen, ob es nicht eine tragende Wand ist. Sonst könnte es leicht geschehen, daß er samt allen Einwohnern des Hauses in einem Trümmerhaufen untergeht."